



## **Förderrahmenbedingungen für die Gewährung von Projektmitteln des Landes Niedersachsen im Rahmen von Musik 21 Niedersachsen für Ensembles, Einzelkünstler:innen, Komponist:innen und Veranstalter:innen für das Jahr 2026**

Musik 21 – NGNM e.V.  
Edwin-Oppler-Weg 5  
30167 Hannover  
Tel.: +49 (0)511 7635297-3

info@musik21niedersachsen.de  
www.musik21niedersachsen.de

### **1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

1.1. Musik 21 Niedersächsische Gesellschaft für Neue Musik e.V. (Musik 21 NGNM e.V.)  
gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderrahmenbedingungen
- des Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie) - RdErl. d. MWK vom 18.07.2024-04001-

Landesmittel zur Förderung mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung von Vorhaben der Neuen Musik.

1.2 Musik 21 gewährt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (ABI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1). Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen

1.3 Ein Anspruch der Antragsstellerinnen und Antragssteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Projekte, die künstlerisch qualitativ und musikdramaturgisch stringent sind sowie eine erkennbare zielgruppenspezifische Ausrichtung haben. Eine inhaltliche Bezugnahme auf das Jahresthema ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für eine Antragstellung.
- 2.2. Bei interdisziplinären Projekten müssen die musikalischen Aspekte im Vordergrund stehen und die musikalischen Inhalte inkl. der Kompositionen und beteiligten Künstler benannt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger:in**

- 3.1. Antragsberechtigt sind Ensembles, Einzelkünstler:innen, Komponist:innen und Veranstalter:innen mit Sitz oder Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen. Von den Bewerber:innen wird die Bereitschaft erwartet, dass sie auch über ihr spezielles Projekt hinaus am Netzwerk partizipieren und die zeitliche Planung ihres Projekts mit dem Projektbüro von Musik 21 Niedersachsen abstimmen.
- 3.2. Einem Antragssteller, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.3. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.
- 3.4. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

#### 4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1. Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden.
- 4.2. Projekte, die Bestandteil einer Projekt- oder Konzeptionsförderung des MWK sind, sind von einer zusätzlichen Projektförderung ausgeschlossen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Projekt zwischen 2.500 EUR und maximal 5.000 EUR.
- 5.3. Die Zuwendung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.
- 5.4. Die Zuwendung soll in der Regel maximal 50% der Projektausgaben betragen. Anträge mit höherem Zuschussbedarf sind zu begründen.
- 5.5. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 150 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 75 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
- 5.6. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. EU L 215 S.3) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

#### 6. Regelungen zum Verfahren

- 6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Weiterleitungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie vom 18.07.2024 Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Durchführende Stelle ist Musik 21 NGNM e.V. auf der Basis des Zuwendungsbescheids des MWK.
- 6.3. Soweit Musik 21 NGNM e.V. nicht selbst Veranstalter:in ist, werden Weiterleitungsverträge nach Maßgabe der Vertragsbedingungen für die Finanzierung des Programms im Rahmen von Musik 21 Niedersachsen geschlossen.
- 6.4. Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von Musik 21 NGNM e.V. bekanntgegebenen Antragsfrist zu stellen.
- 6.5. Die Entscheidung über die an Musik 21 NGNM e.V. gerichteten Anträge erfolgt auf Empfehlung der Kommission Neue Musik durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
  - 6.5..1. Die Auswahlkommission bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:
    - Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
    - Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
    - Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
    - Professionalität,
    - künstlerische Qualität,
    - Innovationsgrad (Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken),

- dramaturgische Schlüssigkeit des künstlerischen Konzepts,
- Publikumserschließung,
- Chancengleichheit, Nachwuchsförderung, Vermittlungsangebote,
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung,
- Orientierung an Honoraruntergrenzen (HUG),
- Abdeckung von Städten und ländlichen Räumen in der Fläche.

6.6. Auf die Berichterstattungspflichten von Musik 21 NGNM e.V. als durchführende Stelle gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.7. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.8. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

(Stand: 25.06.2025)